

Stadt St. Georgen im Schwarzwald
Schwarzwald-Baar-Kreis

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS -)

vom 14. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 07.12.2016 beschlossen:

§ 1

1. § 43 erhält folgende Fassung:

§ 43
„Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,40 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,40 Euro.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 7,25 Euro.

(4) Für die Lieferung von Trinkwasser an nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Grundstücke beträgt die Gebühr:

- a) bei Lieferung von Trinkwasser mit dem Tankwagen pro Kubikmeter 3,40 €/m³
und einer Anfahrtspauschale in Höhe von 60 €.
- b) bei Selbstabholung von Trinkwasser am Hydrant pro Kubikmeter 3,40 €/m³

2. § 45 a erhält folgende Fassung:

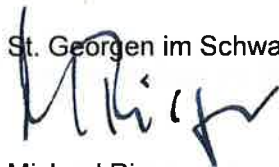
**„§ 45 a
Bereitstellungsgebühren**

- (1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt die Stadt neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 42, 43) eine Bereitstellungsgebühr.
- (2) Reserveanschlüsse dienen zur Deckung eines Spitzenbedarfs oder zum Ersatzbezug.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist
 1. im Falle des Ersatzbezuges die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungszeitraum entnommene Wassermenge; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten;
 2. bei Reserveanschlüssen, die der Spitzendeckung dienen, die im Durchschnitt der letzten 3 Jahre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,28 Euro.
- (5) Bereitstellungsgebühren werden anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) angerechnet

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, den 14. Dezember 2022



Michael Rieger
Bürgermeister

Hinweis:

Etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt St. Georgen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.